

# Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg – LAPO –

Vom 23. Februar 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

<b>Anlagen 1 – 4 .....</b>	<b>2</b>
<b>I. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Prüfungen und Regelstudienzeiten.....	2
§ 3 Fächerkombinationen.....	2
§ 4 ECTS-Punkte .....	2
§ 5 Modularisierung.....	3
§ 6 Lehr- und Lernformen .....	3
§ 7 Prüfungsformen.....	4
§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	4
§ 9 Prüfungsausschuss.....	5
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt.....	6
§ 11 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	6
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen..	6
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren .....	8
§ 15 Schriftliche Prüfung.....	8
§ 16 Mündliche Prüfung .....	9
§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote .....	9
§ 18 Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten .....	11
§ 20 Transcript of Records.....	11
§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung .....	11
§ 22 Nachteilsausgleich .....	12
§ 23 Studienberatung .....	12
<b>II. Besonderer Teil .....</b>	<b>12</b>
1. Allgemeine Bestimmungen.....	12
§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen.....	13
§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung .....	13
§ 26 Schriftliche Hausarbeit.....	13
§ 27 Wiederholung von Prüfungen.....	14
2. Besondere fachliche Bestimmungen .....	14
§ 28 Erziehungswissenschaftliches Studium.....	14
§ 29 Praktika.....	14
§ 30 Fachstudium .....	15
3. Erwerb des Bachelorgrades .....	15
§ 31 Erwerb des Bachelorgrades .....	15
<b>III. Teil: Schlussvorschriften.....</b>	<b>17</b>
§ 32 In-Kraft-Treten.....	17
<b>Bereich 25</b>	
SU 1 + 2.....	26

Ges. ....	26
SSE 1 + 2.....	26

## Anlagen 1 – 4

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I). <sup>2</sup>Zugleich legt sie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Bachelorgrades aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der im universitären Lehramtsstudium abzulegenden Modulprüfungen fest. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch die jeweiligen Fachstudien- und -Prüfungsordnungen.

#### § 2 Prüfungen und Regelstudienzeiten

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Fachstudien- und Prüfungsordnungen regeln, welche Teilstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. <sup>3</sup>Das weitere Studium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie ein gegebenenfalls vorgesehene pädagogisch-didaktisches Praktikum beziehungsweise studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktika. <sup>4</sup>Die Zahl der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen ECTS-Punkte beträgt
1. für das Lehramt an Gymnasien 270 ECTS-Punkte,
  2. für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen 210 ECTS-Punkte.
- <sup>5</sup>Das Studium ist so strukturiert, dass nach dem sechsten Semester ein Bachelorgrad erworben werden kann, wenn die entsprechenden Vorgaben des Besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erfüllt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium im Studiengang nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 beträgt neun und in den Studiengängen nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 sieben Semester.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass in einzelnen Teilstudiengängen auch ein Studienbeginn im Sommersemester möglich ist.

#### § 3 Fächerkombinationen

An der Universität Erlangen-Nürnberg wird das Lehramtsstudium in den in Anlage 1 genannten Fächerkombinationen bzw. Fächern angeboten.

#### § 4 ECTS-Punkte

- (1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

## § 5 Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.
- (2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder in einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. <sup>3</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird. <sup>4</sup>Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.
- (3) <sup>1</sup>**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.
- (4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Absatz 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) <sup>1</sup>Ein Proseminar und vergleichbare Übungen dienen der Einführung der Studierenden in die Inhalte und Methoden. <sup>2</sup>Anhand ausgewählter Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. <sup>3</sup>Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu untersuchen und sie in geeigneter Form zu präsentieren.
- (2) Seminare dienen der Einführung und dem Überblick über die jeweilige Thematik oder der Vertiefung und Diskussion ausgewählter Aspekte. Anhand ausgewählter oder selbsttätig zu findender Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. Es wird geübt, vorgegebene Themen in einer begrenzten Zeit zu untersuchen und die Ergebnisse in geeigneter Form dazustellen."
- (3) <sup>1</sup>Hauptseminare dienen der vertieften Vorstellung und Diskussion zentraler Themen und Problemstellungen in systematischer wie historischer Hinsicht. <sup>2</sup>Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur erschlossen.
- (4) In einer Vorlesung steht die Präsentation des jeweiligen Stoffs durch den Dozenten im Mittelpunkt.
- (5) In Kolloquien wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, Konzepte für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zu präsentieren und zu diskutieren.
- (6) <sup>1</sup>Eine Übung (Tutorium) zu einem Seminar oder einer Vorlesung unter Leitung eines fortgeschrittenen Studenten/ einer fortgeschrittenen Studentin wiederholt und vertieft den behandelten Stoff und unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Aneignung neuer Fertigkeiten. <sup>2</sup>Vom Leiter der Lehrveranstaltung kann festgelegt werden, ob das Bestehen von Prüfungen (Kurzeassays, Klausuren oder sonstige Übungsaufgaben) in der Übung eine (in der Regel in der Notengebung

unberücksichtigt bleibende) Teilleistung der Prüfung in der Hauptveranstaltung darstellt.

- (7) Die Fachstudien- und Prüfungsordnungen können weitere Lehr- und Lernformen vorsehen.

### **§ 7 Prüfungsformen**

- (1) Im Lehramtsstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:
1. Vorträge (Referate)
  2. Hausarbeiten
  3. Kurzessays
  4. Protokolle
  5. Exzerpte
  6. Mündliche Prüfungen und Kolloquien
  7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
  8. Klausuren
  9. schriftliche Hausarbeit
  10. multiple choice-Prüfungen

### **§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

- (1) Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass im Lehramtsstudium
1. am Ende des zweiten Semesters 40 ECTS-Punkte (Grundlagen- und Orientierungsprüfung),
  2. am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit die in § 2 Abs. 1 Satz 4 genannten ECTS-Punkte

entsprechend den Vorschriften des Besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erworben sind (Regeltermine).

- (2) <sup>1</sup>Eine Überschreitung des Regeltermins nach Absatz 1 Nr. 1 um ein Semester (Überschreitungsfrist) ist zulässig. <sup>2</sup>Die jeweilige Prüfung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 1 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Eine Überschreitung der Regeltermine nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist nur im Rahmen der Fristen nach § 31 Abs. 2 LPO I zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Frist nach dem Absatz 1 Nr. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (4) <sup>1</sup>Die Gründe für eine Fristüberschreitung nach Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz und die Gründe nach Abs. 3 müssen dem Prüfungsamt der Universität Erlangen-Nürnberg unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 9 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, wovon vier Mitglieder der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie und zwei Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind alle den in Satz 2 genannten Fakultäten angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfverordnung sowie der Lehramtsprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung prüfungsbe-rechtigt und hauptberuflich in einem Lehramtsstudiengang tätig sind. <sup>4</sup>Der Prü-fungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der oder dem Vorsitzen- den und regelt die Vertretung. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsaus- schusses zur Erledigung übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Be- nehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig den Fakultätsräten über die Ent- wicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsord- nung; vor einer Änderung ist er zu hören. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschus- ses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmen- gleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Ent- scheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledi- gung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (5) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten be- einträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der Studierenden oder dem Studie- renden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öf- fentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich- prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

## **§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt**

- (1) <sup>1</sup>Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Teilnahme an der Prüfung kann von der regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen nach §§ 8, 27 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Die Prüfenden können davon abweichend auch kürzere Rücktrittsfristen festlegen. <sup>3</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

## **§ 11 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. <sup>3</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre oder seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (3) <sup>1</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (4) <sup>1</sup>Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Lehramtsstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden in der Regel angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen können andere Leistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsord-

nung im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>6</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>7</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

- (3) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) <sup>1</sup>Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen. <sup>2</sup>Sie können maximal 70 v.H. des für das jeweilige Fach geforderten Studienvolumens ausmachen.
- (5) <sup>1</sup>Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. <sup>3</sup>Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v.H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.
- (6) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung, wenn die Noten der anzurechnenden bzw. anzuerkennenden Leistungsnachweise in Noten nach dieser Prüfungsordnung umgerechnet werden können; andernfalls erfolgt keine Anrechnung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. <sup>4</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die den Anforderungen von Satz 2, Halbsatz 2 entsprechen und in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

### **§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsbe-

berechtigten Person oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

#### **§ 15 Schriftliche Prüfung**

- (1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.
- (2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen; die Prüfungsnote wird in diesem Fall gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 5 und 6 berechnet. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Die oder der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. <sup>9</sup>Klausuren nach Satz 1 dauern in der Regel 60 Minuten.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (1 aus n) bestehen, gelten als bestanden, wenn
1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
  2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen

zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

- (5) <sup>1</sup>Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortalternativen (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>5</sup>Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>6</sup>Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. <sup>7</sup>Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>8</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 1 bis 9 nur für diesen Teil.
- (7) Für die Benotung gilt § 18 Abs. 2.

## § 16 Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

## § 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:
- sehr gut** = (1,0 oder 1,3) eine hervorragende Leistung;
  - gut** = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - befriedigend** = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

**ausreichend** = (3,7 oder 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

**nicht ausreichend** = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine benotete Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Fachstudien- und Prüfungsordnung bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 2) bestanden sind. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.

(3) Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Module sowie die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

(4) <sup>1</sup>Soweit die Fachstudien- und Prüfungsordnungen nichts anderes festlegen, werden die Modulnoten aus dem mit dem ECTS-Punkte-Gewicht der zugehörigen Lehrveranstaltung gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>4</sup>Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß der Fachstudien- und Prüfungsordnung in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote errechnet sich, wenn in der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist, aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Fachnoten nach § 3 LPO I errechnen sich, wenn in der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist, aus den mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls gewichteten Modulnoten. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die Fachstudien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Kompensationsmöglichkeiten für mit der Note 4,3 nicht bestandene Teilprüfungen oder Studienleistungen vorgesehen werden.

- (8) Die Notenberechnung für die Erste Lehramtsprüfung bestimmt sich nach § 3 LPO I.

### **§ 18 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde nach §§ 20, 31 Abs. 6 (Urkunde) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde abgeschlossen.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 20 Transcript of Records**

<sup>1</sup>Über die erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen für die Erste Lehramtsprüfung wird eine Bescheinigung in Form eines Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement erteilt. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin oder des Absolventen. <sup>4</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. <sup>6</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

### **§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer einen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten ergeben.

## **§ 22 Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.
- (3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 23 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung der Universität Erlangen-Nürnberg (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
  - vor Studienbeginn,
  - bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
  - im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Institute der am Bachelorstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. <sup>2</sup>Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
  - bei Aufnahme des Studiums,
  - spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr
  - in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
  - für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. Lateinkenntnisse),
  - nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
  - nach nicht bestandenen Prüfungen,
  - vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
  - im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

## **II. Besonderer Teil**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen**

<sup>1</sup>Wer im Lehramtsstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den in diesem Studiengang vorgesehenen Modulprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. Nachweise über in der Fachstudien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen
2. eine Eignungsprüfung, soweit nach der LPO I vorgeschrieben, nicht vorliegt
3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt
4. die Studierende oder der Studierende im jeweiligen Lehramtsstudium in dem gewählten Fach den Prüfungsanspruch verloren hat
5. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

## **§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>In der **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie
  - den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind,
  - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) <sup>1</sup>Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen der gewählten Fächer im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten gemäß den fachlichen Vorgaben erfolgreich abzulegen. <sup>2</sup>Dabei muss aus jedem der gewählten Fächer mindestens ein Modul bestanden sein.
- (3) Im Lehramt an Gymnasien können pro vertieft studiertem Fach bis zu 20 ECTS-Punkte festgelegt werden, die in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen sind.
- (4) Im Lehramt an Realschulen entfallen auf das erste und zweite Fach sowie auf die Erziehungswissenschaften oder Fachdidaktiken mindestens je ein Modul.
- (5) Im Lehramt an Grund- und Hauptschulen entfallen mindestens je ein Modul auf die Fachwissenschaft, die Didaktiken der Fächergruppe oder Didaktik des Unterrichtsfachs und die Erziehungswissenschaften.
- (6) Näheres regeln die Fachstudien- und Prüfungsordnungen.

## **§ 26 Schriftliche Hausarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Arbeit ist mit 10 ECTS-Punkten bewertet; sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Die Arbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet, soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung keine im Rahmen der §§ 22 Abs. 2 Satz 1 HS 2, 29 Abs. 11 LPO I abweichende ECTS-Punkt-Zahl festlegt.

## § 27 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Sobald die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist, können nicht bestandene Prüfungen bis zu zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Prüfungen beschränkt. <sup>2</sup>Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. <sup>5</sup>Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. <sup>6</sup>Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 4 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit dem Prüfer eine Ausnahme vorsehen. <sup>2</sup>Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 10 Abs. 3 ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 8 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 bzw. LPO I können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. <sup>3</sup>Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. <sup>4</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu erklären. <sup>5</sup>Die Auswahl wird damit bindend. <sup>6</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. <sup>7</sup>Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen.

## 2. Besondere fachliche Bestimmungen

### § 28 Erziehungswissenschaftliches Studium

<sup>1</sup>Im Fach Erziehungswissenschaften sind als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung in allen Lehramtsstudiengängen 35 ECTS-Punkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Die erziehungswissenschaftlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

### § 29 Praktika

<sup>1</sup>In das Lehramtsstudium eingeordnet sind die Module pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum, das im Lehramt für Gymnasien 5 ECTS-Punkte, in den übrigen Lehramtsstudiengängen 6 ECTS-Punkte umfasst, und das Modul studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, dem in allen Lehramtsstudiengängen 5 ECTS-Punkte zugeordnet sind. <sup>2</sup>In den Studiengängen des Lehramts für Grund- und Hauptschulen umfasst das Studium ein zusätzliches studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum. <sup>3</sup>Dieses wird im Lehramt an Grundschulen in der

Grundschuldidaktik und im Lehramt an Hauptschulen in einem Fach der Fächergruppe im Umfang von 3 ECTS-Punkten abgelegt. <sup>4</sup>Die für das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums erforderlichen Module sind in Anlage 3 aufgeführt.

### **§ 30 Fachstudium**

- (1) <sup>1</sup>Die Module des Studiums des Unterrichtsfachs, der fachbezogenen Didaktiken einer Fächergruppe der Grund- und Hauptschule sowie der vertieft studierten Fächer (Fachwissenschaften/Fachdidaktiken) ergeben sich aus den jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Im Rahmen des Freien Bereichs angebotene Module können wahlweise abgelegt werden.
- (2) Die im Bereich der Didaktik der Grundschule für alle Fächer abzulegenden Module ergeben sich aus Anlage 4.

## **3. Erwerb des Bachelorgrades**

### **§ 31 Erwerb des Bachelorgrades**

- (1) <sup>1</sup>Das Lehramtsstudium in den einzelnen Schularten ist so konzipiert, dass mit Ablauf des sechsten Semesters die mit einem Zwei-Fach-Bachelorabschluss nachgewiesene Qualifikation erworben werden kann. <sup>2</sup>Aufgrund der bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegenden Modulprüfungen nach den Bestimmungen des besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung wird je nach Abschlussart auf Antrag der folgende akademische Grad verliehen:

1. Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) in folgenden Studiengängen mit den Fächerkombinationen:

Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination

- Chemie, Englisch
- Chemie, Geographie
  
- Deutsch, Englisch
- Deutsch, Französisch
- Deutsch, Geographie
- Deutsch, Geschichte
- Deutsch, Latein
- Deutsch, Mathematik
- Deutsch, Evangelische Religionslehre
- Deutsch, Sozialkunde
- Deutsch, Sport
  
- Englisch, Französisch
- Englisch, Geographie
- Englisch, Geschichte
- Englisch, Informatik
- Englisch, Italienisch
- Englisch, Latein
- Englisch, Mathematik
- Englisch, Physik
- Englisch, Evangelische Religionslehre
- Englisch, Sozialkunde
- Englisch, Spanisch,
- Englisch Sport

- Englisch, Wirtschaftswissenschaften
  - Französisch, Geschichte
  - Französisch, Latein
  - Französisch, Spanisch
  - Geographie, Physik
  - Geographie, Wirtschaftswissenschaften
  - Griechisch, Latein
  - Informatik, Wirtschaftswissenschaften
  - Latein, Mathematik
  - Latein, Evangelische Religionslehre
  - Latein, Sport
  - Mathematik, Evangelische Religionslehre
  - Mathematik, Sport
  - Mathematik, Wirtschaftswissenschaften
  - Evangelische Religionslehre, Sport
2. Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) in den folgenden Studiengängen mit den Fächerkombinationen:
- Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination
- Biologie, Chemie
  - Informatik, Mathematik
  - Informatik, Physik
  - Mathematik, Physik

Voraussetzung für die Vergabe des Abschlussgrades ist, dass die Schriftliche Hausarbeit in der Regel im Bereich der Fachwissenschaft, in Ausnahmefällen in der Fachdidaktik angefertigt worden ist.

3. Bachelor of Education (abgekürzt: B. Ed.) in allen übrigen Studiengängen und Fächerkombinationen.

<sup>3</sup>Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

- (2) <sup>1</sup>Im Studium des Lehramts für Gymnasien sind für den Erwerb des Bachelorgrades bis zum Ende des sechsten Semesters Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten je Fach der gewählten Fächerverbindung und 10 ECTS-Punkte für die Schriftliche Hausarbeit vorgesehen. <sup>2</sup>Auf die Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken, einschließlich des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums, entfallen 30 ECTS-Punkte, die sich wie folgt aufteilen:

- |   |        |
|---|--------|
| • Allgemeine Pädagogik                    | 5 ECTS |
| • Schulpädagogik                          | 5 ECTS |
| • Psychologie                             | 5 ECTS |
| • 1. Fachdidaktik                         | 5 ECTS |
| • 2. Fachdidaktik                         | 5 ECTS |
| • Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum | 5 ECTS |

- (3) Im Studium des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen sind für den Erwerb des Bachelorgrades bis zum sechsten Semester 180 ECTS-Punkte aus den

210 ECTS-Punkte umfassenden Modulprüfungen für die jeweilige erste Lehramtsprüfung einschließlich der schriftlichen Hausarbeit vorgesehen.

- (4) <sup>1</sup>Der besondere Teil und die Fachstudien- und Prüfungsordnungen können Regelungen hinsichtlich der für den Bachelorabschluss gemäß Absätze 2 und 3 jeweils zu erbringenden Module treffen. <sup>2</sup>Die schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I entspricht in ihren Anforderungen einer Bachelorarbeit und wird im Rahmen der Vergabe eines Bachelortitels entsprechend gewertet.
- (5) <sup>1</sup>Im Studium nach Abs. 2 werden Fachnoten gebildet. <sup>2</sup>In die Fachnote gehen alle Modulnoten des jeweiligen Fachs mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein, soweit die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung keine abweichende Gewichtung vorsieht. <sup>3</sup>Die Fachnoten nach Satz 2 sowie die Note der Schriftlichen Hausarbeit gehen mit den in Absatz 2 vorgesehenen ECTS-Punkten gewichtet in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. <sup>4</sup>In den übrigen Studiengängen gehen die Modulnoten und die Note der Schriftlichen Hausarbeit mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres jeweiligen Moduls in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein, soweit die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung keine abweichende Gewichtung vorsieht. <sup>5</sup>§ 17 Abs. 1 Satz 6, und Abs. 3 gelten entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Wer die für die ersten sechs Semester vorgesehenen Leistungen nach dem Besonderen Teil und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis über einen Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 Satz 2, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. <sup>2</sup>Das Bachelorzeugnis und die Urkunde werden auf Antrag bei Vorliegen der erforderlichen Leistungen bereits mit Ablauf des sechsten Semesters ausgestellt. <sup>3</sup>Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades muss spätestens ein Jahr nach dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung gestellt werden.
- (7) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Verleihung des akademischen Grades einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

### III. Teil: Schlussvorschriften

#### § 32 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen. <sup>3</sup>Die Studierenden, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits in einem Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert waren, legen ihre Prüfungen nach der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO) vom 25. September 1980 (KWMBI II S. 269) und der Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) vom 7. November 2002 ab.

## Anlage 1: Fächerangebot und Fächerkombinationen

Fach	Gymnasium	Realschule
Biologie	Chemie	Chemie
Chemie	Biologie	Biologie
	Englisch	Englisch
		Mathematik
		Physik
Deutsch	Englisch	Englisch
	evangelische Religionslehre	Französisch
		Geographie
	Französisch	Geschichte
	Geographie	Kunst
	Geschichte	Mathematik
	Latein	Musik
	Mathematik	Physik
	Sozialkunde	evangelische Religionslehre
	Sport	Sport
Englisch	Chemie	Chemie
	Deutsch	Deutsch
	evangelische Religionslehre	evangelische Religionslehre
	Französisch	Französisch
	Geographie	Geographie
	Geschichte	Geschichte
	Informatik	Informatik
	Italienisch	Kunst
	Latein	Mathematik
	Mathematik	Musik
	Physik	Physik
	Sozialkunde	Sport
	Spanisch	Wirtschaftswissenschaften
	Sport	
	Wirtschaftswissenschaften	
Evangelisch Religionslehre	Deutsch	Deutsch
	Englisch	Englisch
	Latein	Mathematik
	Mathematik	Musik
	Sport	
Französisch	Deutsch	Deutsch
	Englisch	Englisch
	Geschichte	Geographie
	Latein	
	Spanisch	
Geographie	Deutsch	Deutsch
	Englisch	Englisch
	Physik	Französisch
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Griechisch	Latein	
Geschichte	Deutsch	Deutsch
	Englisch	Englisch
	Französisch	
Informatik	Englisch	Englisch
	Mathematik	Mathematik
	Physik	Physik
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Italienisch	Englisch	

Hauptschule	Grundschule
Biologie	Biologie
Chemie	Chemie
Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch
evangelische Religionslehre	evangelische Religionslehre
Geographie	Geographie
Geschichte	Geschichte
Informatik	Kunst
Kunst	Mathematik
Mathematik	Musik
Musik	Physik
Physik	Sozialkunde
Sozialkunde	Sport
Sport	

Kunst		Deutsch	
		Englisch	
		Mathematik	
Latein	Deutsch		
	Englisch		
	evangelische Religionslehre		
	Französisch		
	Griechisch		
	Mathematik		
	Sport		
Mathematik	Deutsch	Chemie	
	Englisch	Deutsch	
	evangelische Religionslehre	Englisch	
	Informatik	evangelische Religionslehre	
	Latein	Informatik	
	Physik	Kunst	
	Sport	Musik	
	Wirtschaftswis- senschaften		Physik
			Sport
		Wirtschaftswis- senschaften	
Musik		Deutsch	
		Englisch	
		evangelische Religionslehre	
		Mathematik	
		Physik	
		Sport	
Physik	Englisch	Chemie	
	Geographie	Deutsch	
	Informatik	Englisch	
	Mathematik	Informatik	
		Mathematik	
		Musik	
Sozialkunde	Deutsch	Wirtschaftswis- senschaft	
	Englisch		
Spanisch	Englisch		
	Französisch		
Sport	Deutsch	Deutsch	
	Englisch	Englisch	
	Latein	Mathematik	
	Mathematik	Musik	
	evangelische Religion	Wirtschaftswis- senschaften	
Wirtschaftswis- senschaften	Englisch	Englisch	
	Geographie	Geographie	
	Informatik	Informatik	
	Mathematik	Mathematik	
		Sozialkunde	
		Sport	

## Anlage 2:

### I. Erziehungswissenschaftlicher Bereich

#### Psychologie:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
<b>Basismodul Lernprozesse gestalten:</b>		<b>2</b>	<b>5</b>		
Theor. und method. Grundlagen	GS/HS/RS/GY	2V	5	keine	Klausur 90 m
<b>Vertiefungsmodul Lernmerkmale:</b>		<b>6</b>	<b>10</b>		
Entwicklung, soziale Einflüsse, individuelle Unterschiede und Lern- und Verhaltensstörungen	GS/HS/RS GY ab 7. Sem	2V	3	absolviertes Basismodul	Klausur 90 m
Lernprozesse und Lernmerkmale und ihre Erfassung: Vertiefung I	GS/HS/RS	2S	3,5	zeitgleich begonnene/absolvierte V	schriftl. oder mündl. Prüfung
Lernprozesse und Lernmerkmale und ihre Erfassung: Vertiefung II	GY ab 7. Sem	2S	3,5	zeitgleich begonnene/absolvierte V	schriftl. oder mündl. Prüfung

#### Freier Bereich Psychologie:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
<b>Schulische Lern- und Veränderungsprozesse:</b> Erfassen, verstehen, beeinflussen	GS/HS/RS	2	5	absolvierte Module im Fach Psychologie	Klausur 90 m

#### Pädagogik:

##### Allgemeine Pädagogik:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
<b>Allgemeine Pädagogik I (Erlangen)</b>		<b>4</b>	<b>5</b>		
Geschichte der Pädagogik	GY/RS	2V	2,5	keine	Klausur (30-45 m) o. mdl. Prüfung (15-20m)
Pädagogische Anthropologie und Sozialisationstheorien	GY/RS	2V	2,5	keine	Klausur (30-45 m) oder mdl. Prüfung (15-20m)
<b>Allgemeine Pädagogik II (Erlangen)</b>		<b>4</b>	<b>5</b>		
Pädagogische Institutionen und Arbeitsfelder	GY/RS	2V	2,5	keine	Klausur (30-45 m) oder mdl. Prüfung (15-20m)
Theorien und Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaften	GY/RS	2V	2,5	keine	Klausur (30-45 m) oder mdl. Prüfung (15-20m)
				ff	
<b>Allgemeine Pädagogik I (Nürnberg)</b>		<b>4</b>	<b>5</b>		
Geschichte der Pädagogik	RS/HS/GS	2V	2	keine	Klausur
Theorien der Erziehung, Werteerziehung, Medienerziehung, Bildungstheorien	RS/HS/GS	2S	3	keine	HA/Klausur/Portfolio
<b>Allgemeine Pädagogik II (Nürnberg)</b>		<b>4</b>	<b>5</b>		
Pädagogische Anthropologische Theor. oder Sozialisationstheorien	RS/HS/GS	2V	2	Pädagogik I	Klausur
Vertiefendes Seminar nach eigenem Schwerpunkt	GY ab 7 Sem.	2S	3	Pädagogik I	HA/Klausur/Portfolio

## Schulpädagogik:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
<b>Schulpädagogik I (Erlangen)</b>		<b>4</b>	<b>5</b>		
Schulpädagogik 1 (Theorie der Schule / Theorie des Unterrichts)	GY/RS	2V	2,5	keine	Klausur (30-45 m) oder mdl. Prüfung (15-20m)
Schulpädagogik 2 (Planung/Analyse von Lehr-Lern-Prozessen; Bildung, Erziehung, Förderung, Beratung)	GY/RS	2V	2,5	keine	Klausur (30-45 m) oder mdl. Prüfung (15-20m)
<b>Schulpädagogik II (Erlangen)</b>		<b>2</b>	<b>5</b>		
Didaktik/Methodik des schulischen Unterrichts	GY/RS	2S	5	keine	Referat, HA oder Klausur zum S
<b>Schulpädagogik I (Nürnberg)</b>					
Theorien der Schule und des Unterrichts	GS/HS/RS	2V 2S 1GK	5	keine	Klausur zur V; Referat, HA, Portfolio oder Klausur zum S
<b>Schulpädagogik II (Nürnberg)</b>	GS/RS	4	5	keine	Klausur zur V; Referat, HA, Portfolio oder Klausur zum S
	HS	4	3	keine	

## II. Gesellschaftswissenschaften

### Evangelische Religion:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
<b>Evangelische Theologie ohne EvRel (LAEW)</b>		<b>4</b>	<b>4</b>	
Teilmodul A		2	2	Teilnahme an A, Klausur oder mündliche Prüfung in Teilmodul A <u>oder</u> in einem der Teilmodule B,C oder D
Teilmodul B oder C oder D		2	2	
<b>Evangelische Theologie mit EvRel (LAEW)</b>		<b>6</b>	<b>8</b>	
Teilmodul A oder B		2V/Ü	3	Hausarbeit
Teilmodule A B C oder D  (Die Teilmodule A, B, C und D dürfen jeweils nur einmal belegt werden, nicht mehrfach. Teilmodul A ist verpflichtend zu belegen)		4V/Ü  (2 LV zu je 2 SWS)	5	Veranstaltungsübergreifende Prüfung + regelmäßige Teilnahme

Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 45- 90 Minuten, mündliche Prüfungen 20 -30 Minuten.

### Katholische Religion:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
<b>Religiöse Aspekte von Erziehung und Bildung A</b>		<b>2</b>	<b>4</b>	
Christliches Menschen- und Gottesbild in ihrer Relevanz für Ethik und Bildung		2 V/S	4	mündl. Prüfung o. Klausur o. HA
<b>Religiöse Aspekte von Erziehung und Bildung B</b>		<b>2</b>	<b>4</b>	
Christentum und Weltreligionen		2 V/S	4	mündl. Prüfung o. Klausur o. HA

Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 60- 90 Minuten, mündliche Prüfungen 15 -30 Minuten.

## Philosophie:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
Phil. 1: Theoretische Philosophie	RS/GS/HS	2	4	Referat/Hausarbeit
Phil. 2: Praktische Philosophie	RS/GS/HS	2	4	Referat/Hausarbeit

Die Dauer der Klausuren beträgt 90 Minuten

## Politikwissenschaft:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
Politikwissenschaft I (GESPOL 1)		2PS	4	Referat u Hausarbeit
Politikwissenschaft II (GESPOL 2)		2PS	4	Referat u Hausarbeit

## Landes- und Volkskunde

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
Einführungskurs Volkskunde/ Europäische Ethnologie		2S	4	Klausur

Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 60- 90 Minuten, mündliche Prüfungen in der Regel 15 -30 Minuten.

## Soziologie:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
Soziologie I (GESSOZ 1)		2PS	4	Referat u Hausarbeit
Soziologie II (GESSOZ 2)		2PS	4	Referat u Hausarbeit

### III. Verpflichtender Hauptschulbereich

#### Hauptschulpädagogik

Modul	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
		6		

#### Sozialpsychologie

Modul	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
Die Schulklasse als aktives System des Sozialraums – Classroom-Management aus psychosozialer Perspektive		4		

#### Seminarmodul

Modul	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
		4		

### **Anlage 3: Praktika**

Die Anlage wird durch Änderungssatzung eingefügt.

## Anlage 4: Fach Didaktik der Grundschule

Das Fach **Didaktik der Grundschule** ist in drei Fachbereiche unterteilt: in den allgemein grundlegenden Bereich *Grundschulpädagogik* (3 Module) und in zwei fachlich orientierte Bereiche *Sachunterricht* und *Schriftspracherwerb* (je 2 Module).

Bereich	Modul	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
Grundschulpädagogik GSP	<b>GSP 1 Einführungsmodul</b>	<b>4</b> 2 SWS V 2 SWS PS	<b>4</b> 2 V 2 PS	keine	gemeinsame Abschlussklausur für V und PS (benotet)
	<b>GSP 2 Aufbaumodul</b>	<b>4</b>  2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflichtbereich)  2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflicht- oder dem Wahlbereich***)	<b>7</b>  4 PS  3 PS	GSP 1	Wahlweise* je: Abschlussklausur, mündliche Prüfung, Portfolio, schriftliche Hausarbeit, Referat, ....  (benotet)  (bestanden)
	<b>GSP 3 Vertiefungsmodul</b>	<b>4</b>  Praktikum + 2 SWS PS	<b>6</b>  3 P 3 PS	GSP 1 + 2	Klausur (bestanden)
<b>Ges.</b>	<b>GSP 1 + 2 + 3</b>		<b>17</b>		
Sachunterricht SU	<b>SU 1 Einführungsmodul</b>	<b>3</b> 2 SWS V 1 SWS PS	<b>3</b> 2 V 1 PS	keine	gemeinsame Abschlussklausur für V und PS (benotet)

Bereich	Modul	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
	<b>SU 2 Aufbaumodul</b>	<b>4</b>  2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflichtbereich)  2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflicht- oder dem Wahlbereich***)	<b>7</b>  4 PS  3 PS	SU 1	Wahlweise** je: Abschlussklausur, mündliche Prüfung, Portfolio, schriftliche Hausarbeit, Referat, ...  (benotet)  (bestanden)
<b>Ges.</b>	<b>SU 1 + 2</b>		<b>10</b>		
<b>Schriftspracherwerb SSE</b>	<b>SSE 1 Einführungsmodul</b>	<b>3</b> 2 SWS V 1 SWS PS	<b>3</b> 2 V 1 PS	keine	gemeinsame Abschlussklausur für V und PS (benotet)
	<b>SSE 2 Aufbaumodul</b>	<b>4</b>  2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflichtbereich)  2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflicht- oder dem Wahlbereich***)	<b>7</b>  4 PS  3 PS	SSE 1	wahlweise** je: Abschlussklausur, mündliche Prüfung, Portfolio, schriftliche Hausarbeit, Referat, ...  (benotet)  (bestanden)
<b>Ges.</b>	<b>SSE 1 + 2</b>		<b>10</b>		

\*Die Dauer der Klausuren beträgt 60 – 90 Minuten

\*\* Über die Art der Prüfungsleistung entscheidet der Dozent der jeweiligen Veranstaltung.

\*\*\* Im Aufbaumodul GSP 2, SU 2 und SSE 2 sind jeweils ein **benotetes** Proseminar aus dem Pflichtbereich und ein **bestandenes** Proseminar aus dem Wahlbereich nachzuweisen.

Alternativ können auch zwei Proseminare aus dem Pflichtbereich belegt werden, wovon eines **benotet sein muss**. Das zweite Proseminar aus dem Pflichtbereich gilt mit **bestanden** als belegt.

PS = Proseminar

V = Vorlesung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. September 2007, 16. Juli 2008 und 10. Februar 2009 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 19. Januar 2009 Nr. III.8 - 5 S 4067 - PRA130272.

Erlangen, den 23. Februar 2009

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 23. Februar 2009 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Februar 2009 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Februar 2009.